

DL 211

**RICHTLINIE FÜR SPIELER
MIT EINER B-LIZENZ IN DER
SBL-MEISTERSCHAFTEN**



A. Einleitung

Das vorliegende Dokument regelt die Verwendung der B-Lizenz auf Ebene der SBL-Meisterschaften. Die B-Lizenz ersetzt die bisher geltende Partnerschaft.

B. Geltungsbereich

Art. 1.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten ergänzend zu dem Reglement und den Weisungen von Swiss Basketball für die Anwendung des Doppellizenzsystems in den Meisterschaften der SBL.

Art. 2.

Der in diesem Reglement verwendete Begriff „Spieler“ bezieht sich gleichermassen auf männliche und weibliche Spieler.

C. Definition

Art. 3.

Ein Verein, der an den Wettkämpfen der SBL teilnimmt, ist berechtigt, einen oder mehrere Spieler anderer Vereine über das System der Doppellizenz (Art. 4.4 des Reglements) zu qualifizieren, um Massnahmen zur Förderung der Ausbildung junger Spieler zu ergreifen, insbesondere indem ihnen erweiterte Trainings-, Spiel- und Infrastrukturmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

D. Bedingungen für die Nutzung der Doppellizenz

Art. 4.

Die Bestimmungen von Art. 7.4 der Lizenzrichtlinie bleiben bestehen.

Art. 5.

Ein Spieler, der über eine A-Lizenz und eine B-Lizenz verfügt, kann gleichzeitig in maximal zwei nationalen Meisterschaften spielen.

Art. 6.

Ein Spieler, der über eine A-Lizenz und eine B-Lizenz in zwei Vereinen verfügt, von denen ein Team in derselben Liga spielt, darf nur in einem dieser beiden Teams derselben Spielklasse spielen, wobei das erste Spiel als Qualifikationsspiel gilt

Art. 7.

Nur vier Spieler mit einer B-Lizenz dürfen gleichzeitig auf einem Matchblatt im Rahmen aller nationalen Wettkämpfe eingetragen werden.

Art. 8.

Von den vier Spielern mit einer B-Lizenz, die gleichzeitig auf einem Matchblatt eingetragen werden können, darf nur einer bei jedem Spiel der Teams auf nationaler Ebene im Rahmen aller Wettkämpfe, an denen diese Teams teilnehmen können, nicht in der Schweiz ausgebildet worden sein.

Art. 9.

Spieler mit einer B-Lizenz können bis zum Ende der Wettkämpfe an allen Meisterschaftsspielen des einen oder anderen Vereins teilnehmen, mit Ausnahme des folgenden Falls:

Um an den Endrunden (Playoffs und Playouts) des Teams teilnehmen zu können, das in der untergeordneten Liga spielt, muss ein Spieler mit einer B-Lizenz, der bei einem der beiden Vereine mindestens einmal auf dem Matchblatt des Teams der höheren Liga aufgeführt war, mindestens fünfmal mit dem Team der niedrigeren Liga in den vorangegangenen Phasen tatsächlich zum Einsatz gekommen sein (die blosse Auflistung auf dem Matchblatt reicht nicht aus).

Art. 10.

Im Rahmen des Patrick Baumann Swiss Cup kann ein Spieler mit einer A- und einer B-Lizenz nur in einem der beiden Vereine spielen, wobei das erste Spiel als Qualifikationsspiel gilt.

Wenn der Verein, in dem der Spieler bisher gespielt hat, ausgeschieden ist, darf der Spieler ab der nächsten Runde mit dem anderen Verein spielen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 11 Übertragung von Befugnissen

Das Exekutivkomitee kann bestimmte seiner Befugnisse gemäss dieser Richtlinie an das Generalsekretariat delegieren.

Art. 12.

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachversionen dieser Richtlinie ist die französische Fassung massgebend.

Art. 13.

Jeder Verstoss gegen Artikel 5 dieser Richtlinie während eines Spiels wird mit einer Verwarnung geahndet. Im Wiederholungsfall behält sich Swiss Basketball das Recht vor, das betreffende Spiel gemäss der Richtlinie DL 202 als forfait zu werten.

Jeder Verstoss gegen die Artikel 6 bis 10 dieser Richtlinie während eines Spiels führt zum Verlust des betreffenden Spiels durch Forfait im Sinne der Richtlinie DL 202.

Art. 14.

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat am 6. September 2025 genehmigt und tritt an diesem Tag in Kraft.